



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal

Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de

Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 13/2025

Bad Fallingbostal, 28. Oktober 2025

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Anordnung der Aufstallung von
Geflügel und Untersagung von
Geflügelausstellungen oder Ver-
anstaltungen ähnlicher Art zum
Schutz gegen die Aviäre Influenza

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Seite

Tierseuchenbehördliche Allgemein- verfügung 1/2025 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und Unter- sagung von Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 sowie i. V. m. §§ 18 – 33 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Sämtliche Tierhalter, die mehr als 50 Stück Geflügel halten, haben ihre Tiere (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ab sofort, spätestens ab dem 01.11.2025 ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer

gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

2. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Heidekreis untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.
4. Mögliche Ausnahmegenehmigungen (zum Beispiel Gänsehaltungen / Laufvögelhaltungen) sind mit Begründung schriftlich beim Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz zu beantragen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Dienstag den 28.10.2025 in Kraft und gilt zunächst bis zum 15.01.2026.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung.

Am 24.10.2025 ist im nördlichen Heidekreis in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt worden. Auch in Nachbarlandkreisen wurde der Ausbruch der Aviären Influenza amtlich bestätigt.

Zwischen September und dem 20. Oktober 2025 wurden in Deutschland mehrere Ausbrüche des HPAIV vom Subtyp H5 bei Geflügel festgestellt. Das Risiko einer Ausbreitung des Virus bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird als hoch eingestuft.

Seit Oktober 2025 häufen sich die Meldungen über HPAIV H5-Fällen bei Wildvögeln, insbesondere bei Kranichen, in Deutschland. Funde von verendeten Wildvögeln lassen eine weite Verbreitung vermuten. Bei den bisherigen Ausbrüchen mit dem HPAI H5N1-Virus in Geflügelhaltungen ist davon auszugehen, dass das Virus durch Wildvögel eingetragen wurde.

Eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch wurde bisher nicht beobachtet. Infektionen des Menschen sind jedoch nicht prinzipiell auszuschließen. Insbesondere bei einer Exposition gegenüber hohen Viruslasten, wie sie in betroffenen Geflügelhaltungen zu erwarten sind, ergeben sich Infektionsrisiken der dort tätigen Personen.

Der Wasservogelzug ist noch nicht gänzlich abgeschlossen und die nordischen/arktischen Vögel aus Skandinavien und dem Baltikum sind eingetroffen und können zur Verbreitung der zirkulierenden Viren beitragen. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen.

Daher wird das Risiko der Weiterverbreitung in Europa und Deutschland in Wasservogelpopulationen und damit auch in Geflügelhaltungen innerhalb Deutschlands als hoch eingestuft.

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen. Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften innerhalb der Geflügelpest-Verordnung Gebrauch gemacht.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von hochpathogener Aviärer Influenza in die größeren Geflügelbestände (mit mehr als 50 Stück Geflügel) im Landkreis Heidekreis, insbesondere bei Freilandhaltung, als hoch eingestuft.

Die Risikobewertung wird einer laufenden Beurteilung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet

wird. Die Bewertung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts mitberücksichtigt werden, ist Basis für die Dauer der Anordnung.

Der Risikobewertung des Landkreises Heidekreis wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Heidekreis Wildvogeldurchzugsgebiet (und Brutgebiet) für wildlebende Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Heidekreis mehrere Flüsse, Seen und Feuchtgebiete vorhanden sind, an denen die Wildvögel rasten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 20.10.2025 berücksichtigt.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Im Landkreis Heidekreis werden zurzeit ca. 394.000 Stück Geflügel gehalten. Die Aufstallungsanordnung für Geflügelhalter mit mehr als 50 Stück Geflügel wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Die Aufstallung von Geflügel ist begründet durch den hohen finanziellen Schaden im Falle eines Ausbruchs in wirtschaftlichen Betrieben. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Im neuen Tiergesundheitsrecht AHL existieren keine Vorschriften hinsichtlich der Aufstallung von Geflügel. Aufgrund des Erwägungsgrunds 43 zu VO (EU) 2016/429 kann ich die genannten Maßnahmen insofern nach den Bestimmungen der

Geflügelpest-Verordnung anordnen. Sämtliche beschriebenen Gründe lassen sich auch auf die Untersagung der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art übertragen, da derartige Ausstellungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein unüberblickbares Risiko der Verbreitung des HPAIV mit sich bringen würden.

Die Befristung ist auf Grund des dann vermutlich vollständigen beendeten Vogelzugs und einer Sicherheitsspanne festgelegt worden. Durch die Aufstallung von Geflügel in größeren Betrieben (mit mehr als 50 Stück Geflügel) werden fast 97% des im Landkreis Heidekreis gehaltenen Geflügels eingestallt. Das Risiko eines Seucheneintrags wird hierdurch sehr deutlich gesenkt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-

Straße 16, 21337 Lüneburg, eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichtes erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, stellen.

Hinweis:

Alle Geflügelhalter werden dringend aufgefordert, die Biosicherheitsmaßnahmen strikt einzuhalten. Kleinsthaltungen (unter 50 Stück Geflügel) werden dringend gebeten, ebenfalls ihr Geflügel aufzustallen.

Bei einer sich verschärfenden Gesamtlage können weitergehende Maßnahmen per Allgemeinverfügung angeordnet werden.

Belehrung über ordnungswidriges Handeln:

Ordnungswidrig handelt derjenige Geflügelhalter, der gegen die Aufstallungsanordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 14 Buchstabe b Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu 30.000 Euro betragen.

Bad Fallingbostel, 27.10.2025

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Krull
Leitender Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- in der jeweils geltenden Fassung